

Geltungsbereich der Elektroaltgeräteverordnung – Kriterienliste

Allgemeines

Die folgenden Kriterien dienen der Klarstellung, ob ein Elektrogerät der Elektroaltgeräteverordnung (EAG-VO) unterliegt bzw. ob das im § 4 der Verordnung festgelegte Verbot bestimmter Stoffe bei der Herstellung von Elektrogeräten gilt.

Kriterien, ob ein Elektro- oder Elektronikgerät der EAG-VO unterliegt

	Kriterium	Ergänzende Erläuterungen	Beispiele von Geräten, die aus dem Geltungsbereich fallen
1	Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrischen Strom oder elektromagnetische Felder benötigen, und Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder (§ 3 Z 1)	Zur Erfüllung der Hauptfunktion muss Elektrizität als primäre Energiequelle nötig sein. Wenn kein Strom fließt, kann das Gerät seine Hauptfunktion nicht mehr erfüllen. Wenn die elektrische Energie nur für Hilfs- oder Kontrollfunktionen erforderlich ist, unterliegt ein Gerät nicht dem Geltungsbereich.	Gaskocher mit elektrischer Uhr oder elektrischer Zündung, Gastherme, benzinbetriebener Rasenmäher, Fahrrad mit Dynamo, mechanischer Heimtrainer mit elektrischer Zusatzfunktion, Teddybär mit Sprechfunktion, ...
2	Geräte, die für den Betrieb mit Wechselstrom von höchstens 1000 Volt oder Gleichstrom von höchstens 1500 Volt ausgelegt sind (§ 3 Z 1)		Starkstromschalteinheit, ...
3	Geräte, die unter die in Anhang 1 aufgeführten Gerätekategorien fallen (§ 2 Abs. 1) § 4 Abs. 1 gilt nur für Geräte der Kategorien 1-7 und 10 des Anhangs 1.	Ausgenommen sind damit ortsfeste industrielle und gewerbliche Großwerkzeuge. Das sind auch Geräte oder Systeme, die auf einer Kombination von Geräten oder Systemen basieren, wobei jedes dieser Geräte oder Systeme (Anlagenteile) nur für den gewerblichen Gebrauch produziert, dauerhaft befestigt und ortsfest von einem Professionisten aufgestellt wurde und die in einer industriellen/gewerblichen Anlage oder einem industriellen/gewerblichen Gebäude einem bestimmten Zweck dienen. Diese Geräte sind nicht für den In-Verkehr-Setzen am Markt als einzelne Verkaufseinheit bestimmt. Ausgenommen sind weiters alle implantierten und infizierte Produkte. Ausgenommen sind weiters solche Geräte, die in keine der in Anhang 1 aufgeführten Gerätekategorien fallen.	Fließband, Kran, Stapler, ...

	Kriterium	Ergänzende Erläuterungen	Beispiele von Geräten, die aus dem Geltungsbereich fallen
4	Geräte, die in Anhang 1 angeführt sind (§ 2 Abs. 1 und Anhang 1)	Alle im Anhang 1 explizit genannten Geräte unterliegen dem Geltungsbereich. Die Aufzählung im Anhang 1 ist nur demonstrativ.	Glühlampen und Leuchten mit Fassungen für Glühlampen unterliegen nur dem § 4 Abs. 1 der Verordnung.
5	Geräte, sofern sie nicht Teil eines anderen Gerätetyps sind, der nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung fällt (§ 2 Abs. 1)	Geräte, die Teile eines anderen Gerätes sind, werden nicht als eigenständige Geräte mit einer direkt anwendbaren Funktion angesehen. Ein eigenständiges Gerät (und nicht Teil eines anderen Geräts) ist jede Einheit eines Gerätes mit einer direkt anwendbaren Funktion (die vom Hersteller in der Gebrauchsanweisung für den Benutzer festgelegt wurde), mit eigenen Anschlüssen, die vom Anwender direkt (ohne weitere komplizierte Anpassungen oder Verbindungen) bzw. von jedermann genutzt werden können. Das sind auch Geräte oder Systeme, die auf einer Kombination von Geräten oder Systemen basieren, wobei jedes dieser Geräte oder Systeme (Anlagenteile) ortsfest von einem Professionisten aufgestellt wurde, um einem bestimmten Zweck zu dienen. Diese Geräte sind nicht für das In-Verkehr-Setzen am Markt als einzelne Verkaufseinheit bestimmt.	Aufzug, Rolltreppe, fix installierte Heizungsanlagen, Autoradio, fix installierter Warmwasserboiler, Ein/Aus-Schalter, ...
6	Geräte, die nicht bereits durch spezielle Regelungen betroffen sind		z.B. Altfahrzeuge, Batterien, sofern sie nicht in ein Gerät eingebaut sind, ...
7	Geräte, die nicht mit der Wahrung der wesentlichen Sicherheitsinteressen Österreichs verbunden sind	Geräte, die speziell für militärische Zwecke hergestellt wurden, fallen nicht unter den Geltungsbereich.	Kriegsmaterial, ...

Anmerkung: Die Zuordnung eines Gerätes zu einer Gerätekategorie ergibt sich aus den gemeinsamen Merkmalen der jeweiligen der Kategorie unterliegenden Geräten.